



**Satzung
zur Änderung der Eignungsverfahren
im Masterstudiengang Neurosciences und
im Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 22. Juli 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Änderungen beim Masterstudiengang Neurosciences
- § 2 Änderungen beim Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences
- § 3 Inkrafttreten

§ 1

Änderungen beim Masterstudiengang Neurosciences

(1) Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Neurosciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Wörter „oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. eine amtliche beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1;
4. ein „Transcript of Records“, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den Noten der bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Hauptfach zusammensetzt;
5. ein maximal 500 Wörter umfassender Aufsatz, in dem das Interesse und die Fähigkeiten für ein Studium im Masterstudiengang Neurosciences unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium erläutert werden;
6. Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten;
7. Referenzschreiben von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern;
8. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse im Sinn von Abs. 3.“

b) Abs. 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwölf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1

des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) zusammensetzt.²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.³Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission sowie der oder des Vorsitzenden beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2)¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens).²Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 von drei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet, wobei die übrigen Unterlagen nach § 2 Abs. 2 mit gesonderter Begründung ergänzend in die Bewertung einfließen können.³Die Bewertungen erfolgen anhand einer Notenskala von 1 bis 5, wobei 1 das beste und 5 das schlechteste Ergebnis ist.⁴Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.⁵Zum Auswahlgespräch gemäß § 5 werden nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, deren Aufsatz mindestens mit der Gesamtnote 1,7 bewertet wurde.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 7 Abs. 2 entsprechen müssen.“

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die nach § 4 Abs. 2 Satz 5 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an zwei strukturierten Auswahlgesprächen teil.²Auf Wunsch der Bewerberinnen und Bewerber können bis zu zwei weitere Auswahlgespräche durchgeführt werden.³Dabei wird insbesondere das Gesprächsverhalten im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.“

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Neurosciences im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern vom 8. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Änderungen beim Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. eine amtliche beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1;
4. ein „Transcript of Records“, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den Noten der bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Hauptfach zusammensetzt;
5. ein maximal 500 Wörter umfassender Aufsatz, in dem das Interesse und die Fähigkeiten für ein Studium im Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium erläutert werden;
6. Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten;
7. Referenzschreiben von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern;
8. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse im Sinn von Abs. 3.“

b) Abs. 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Eignungsverfahren wird von der Auswahlkommission, die sich aus den Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission für den Promotionsstudiengang zusammensetzt, vorgenommen.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 von vier Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet, wobei die übrigen Unterlagen nach § 2 Abs. 2 mit gesonderter Begründung ergänzend in die Bewertung einfließen können. ³Die Bewertungen erfolgen anhand einer Notenskala von 1 bis 5, wobei 1 das beste und 5 das schlechteste Ergebnis ist. ⁴Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmeti-

schen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Zum Auswahlgespräch gemäß § 5 werden nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, deren Aufsatz mindestens mit der Gesamtnote 1,7 bewertet wurde.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 7 Abs. 2 entsprechen müssen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 4 Abs. 2 Satz 5 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nehmen an strukturierten Auswahlgesprächen teil.“

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es werden insgesamt vier Gespräche mit Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Juli 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juli 2008.

München, den 22. Juli 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Juli 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Juli 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juli 2008.